

Nr. 822

12.04.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
23/2023	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Stadt Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl - Erweiterung der Gesamtschule und Neubau Hallenbad St.-Anna-Str. 28, Verl	4397
24/2023	Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	10. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015	4398
25/2023	Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	4. Honorarsatzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Honorarsatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 13.06.1978	4400
26/2023	Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Verl / Harsewinkel / Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2023	4402

23/2023 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht

**Antragsteller: Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl
Erweiterung der Gesamtschule und Neubau Hallenbad
St.-Anna-Str. 28, Verl,**

Die Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 3181 vorzunehmen.
Diese Grundwasserabsenkung dient der **Erweiterung der Gesamtschule und dem Neubau des Hallenbads, St.-Anna-Str. 28, Verl.**

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Verl eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen
**120 m³/h, jedoch nicht mehr als
1.920 m³/d und insgesamt
400.300 m³.**

Seite 4397

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Für dieses Vorhaben hat **Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **10.03.2023** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutagefördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl nicht zu besorgen sind.

Die Absenkungstrichter beschränken sich auf die unmittelbare Umgebung der Abriss- oder Baumaßnahmen.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aktenzeichen: 4.4.1.1.01.20250

Datum: 22.03.2023

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Tiefbau

33324 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 2600

24/2023 Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

10. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 17.06.2015

Die **Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock** hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, in Ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende 10. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Seminaren, Lehrgängen wird eine Gebühr von mindestens 1,90 € je Unterrichtseinheit erhoben.
- (2) Es wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 € je Arbeitsgemeinschaft, Kurs, Seminar, Lehrgang

- und Teilnehmer erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Form von Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge) wird eine Gebühr von mindestens 5,00 € erhoben.
 - (4) Der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin kann in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin einen Zuschlag auf die Gebühr gem. Abs. 1 und 3 festsetzen, wenn die Höhe der Personal-, Honorar- oder Sachkosten oder marktorientierte Kriterien es erfordern. Die Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Lehrgänge sollten kostendeckend durchgeführt werden (s. § 5, Abs. 1).
 - (5) Alle bei Besichtigungen, Führungen, Exkursionen und Studienfahrten entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern/innen zu übernehmen (s. § 5, Abs. 1).
 - (6) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit besonders hohem Kostenaufwand (z.B. EDV-Kurse) können Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (z.B. Gerätebenutzungsgebühren) erhoben werden.
 - (7) Bei Auftragsmaßnahmen („Bildung auf Bestellung“) sind neben den veranstaltungsbezogenen Kosten (s. § 5, Abs. 1) und Zusatzgebühren für die Anschaffung von Geräten (s. § 8, Abs. 6) auch die Kosten für hauptamtliches Personal und sonstige Sachkosten in der Gebührenrechnung zu berücksichtigen.
 - (8) Lehrveranstaltungen können aus pädagogischen oder bildungspolitischen Gründen gebührenfrei oder zu einer geringeren Gebühr als in Abs. 1 und 3 festgesetzt, durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der vhs-Leiter/die vhs-Leiterin in Absprache mit dem vhs-Verbandsvorsteher/der vhs-Verbandsvorsteherin.
 - (9) Bei Veranstaltungen, die nach besonderen Vorschriften gefördert werden, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschrift erhoben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen.
 - (10) Bei Kursen, welche der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird die Steuer durch die VHS auf die Kursgebühr erhoben.

Artikel II

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock in der Form der 10. Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 15.01.2023
Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

25/2023 Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

4. Honorarsatzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Honorarsatzung für den Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock vom 13.06.1978

Die Verbandsversammlung des vhs-Zweckverbandes Verl, Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975, S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790) in seiner Sitzung am 13. Juni 1978 folgende Honorarordnung erlassen:

Die Aktualisierung der Honorarordnung erfolgte durch Beschluss der vhs-Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 14.12.2022. Die 4. Änderungssatzung tritt **am 01.08.2023** in Kraft.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/innen (Dozenten/innen) der vhs werden Honorarverträge geschlossen. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Die Honorare und eventuelle Nebenleistungen (beispielsweise Bereitstellung von Arbeitsmaterial) sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Bei den unter §2 aufgeführten Honorarsätzen handelt es sich um Regelhonorarsätze, die den Dozenten/innen ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt werden. Die Pflicht zur Abführung obliegt dem Dozenten/der Dozentin.
- (3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Die Honorarsätze verstehen sich als Bezahlung für Planung, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Zeitaufwand für An- und Abfahrt.

§ 2 Honorare

Die Festlegung der Honorare erfolgt auf der Basis der vorliegenden Honorarordnung. Das im Einzelfall zu leistende Honorar legt der/die zuständige Programmbereichsleiter/in grundsätzlich in Abstimmung mit dem/der vhs-Leiter/in fest.

- (1) Honorare für Kurse, Lehrgänge u.ä.

Das Honorar für die Leitung von Kursen, Lehrgänge u.a. beträgt je Unterrichtsstunde **Euro 21,00**. Entsprechend der Marktsituation (beispielsweise berufliche Bildung, Integrations Sprachkurse) können höhere Honorare vereinbart werden.

Die Honorarkosten sollten durch die Teilnahmegebühren gedeckt werden. In der Kalkulation werden evtl. verringerte Gebühreneinnahmen durch Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

- (2) Honorare für Einzelveranstaltungen, Vorträge, Leitung und Mitwirkung bei Podiumsdiskussionen

Für Vorträge, Einzelveranstaltungen, die Leitung und Mitwirkung bei Podiumsdiskussionen können Honorare bis zu Euro 300,00 gezahlt werden.

In besonderen Fällen kann ein höheres Honorar durch den vhs-Leiter/die vhs-Leiterin vereinbart werden.

(3) Honorare für Wochen- und Wochenendseminare

Für nebenberufliche Dozenten/innen bei Wochen- und Wochenendseminaren werden Honorare entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Es gelten die in § 2.1 festgelegten Sätze.

(4) Honorare für Studienfahrten, Studienreisen und Exkursionen

Für die Leitung von Studienfahrten, Studienreisen und Exkursionen werden Pauschalen vereinbart, die kostendeckend auf die Teilnehmer/innen umzulegen sind.

(5) Kursausfall

- (a) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die der Dozent/die Dozentin nicht zu verantworten hat, nicht zustande, so kann der Dozent/die Dozentin das Honorar für eine Doppelstunde erhalten, sofern er/sie nicht rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn) von der vhs über den Kursausfall benachrichtigt wurde.
- (b) Muss ein Kurs im Laufe des Arbeitsabschnitts vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent/die Dozentin das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (c) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (d) Für Kursstunden, die der Dozent/die Dozentin ohne Zustimmung des vhs-Programmbereichsleiters/der vhs-Programmbereichsleiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 3

Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen (Dozenten/innen) der vhs werden nach Beendigung der Veranstaltung gezahlt, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Eine Abschlagzahlung auf das Kurshonorar kann vereinbart werden.

§ 4

Reisekosten

Mit auswärtigen Dozenten/Dozentinnen kann ein Reisekostenzuschuss vereinbart werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Honorarsatzung tritt am **01.08.2023** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock , den 14.12.2022

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

26/2023 Zweckverband der Volkshochschule der Städte Verl, Harsewinkel und Schloß Holte-Stukenbrock

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Volkshochschule Verl | Harsewinkel | Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EURO 1.713.712,00
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EURO 1.662.928,53
2.	im Finanzplan mit	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EURO 1.685.358,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	EURO 1.648.928,53
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	EURO 0,00
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	EURO 26.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Ausgleichsrücklage werden 50.783,47 Euro zugeführt.

§ 6

Die Verbandsumlage gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung wird auf 307.000 € festgesetzt. Die Berechnung und Verteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Nachweis.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14. Dezember 2022

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Hubert Erichlandwehr
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 11.01.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus im Büro der Verwaltungsleitung des vhs-Zweckverbandes Verl – Harsewinkel – Schloß Holte-Stukenbrock; Kirchstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 15.01.2023

Gabriele Nitsch
Vorsitzende der Verbandsversammlung